

Mucki-Buden-Zuschuss ist zu versteuern

Erstattet der Chef dem Arbeitnehmer einen Teil des Beitrags für ein Fitness-Studio, zählt dies zum Lohn

VON GREGOR-BERNWARD
SPRISSLER

RECKLINGHAUSEN. Verführerisch ist es, Arbeitnehmern Zuwendungen zukommen zu lassen, die nicht der Steuer unterworfen werden. Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer können unter derartigen steuerfreien Zuwendungen fallen.

Immer dann, wenn Leistungen aus einem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht werden, wird die Steuerpflicht verneint. Für unentgeltliche Vorsorgeuntersuchungen von Mitarbeitern zur Vermeidung berufsbedingter Krankheiten ist dies beispielsweise durch die Rechtsprechung bereits anerkannt. Auch der Besuch von Fitness-Studios kann bei unbefangener Betrachtung den Gesund-

heitszustand fördern und daher im eigenbetrieblichen Interesse liegen. Einen derartigen Fall hatte jetzt das Finanzgericht Bremen zu entscheiden. Im dortigen Fall hatte der Arbeitgeber mit einem Fitness-Studio einen Vertrag abgeschlossen und Arbeitnehmern den Besuch des Fitness-Studios und eine Zuzahlung

Aspekt der Prävention

durch den Arbeitnehmer ermöglicht – allerdings verbilligt. Hierzu zählten neben der Nutzung von Trainingsmaschinen auch die Teilnahme an Fitness-Kursen, die Nutzung von Squash- und Badmintonabteilungen sowie die Nutzung von Saunen.

Das Finanzgericht hat keinen Zusammenhang zwischen Nutzung dieser Einrichtungen und der Vermeidung drohender spezifisch berufsbedingter Krankheiten gesehen. Die Nutzung von derar-

tigen Sporteinrichtungen ist nicht darauf ausgerichtet, berufsbedingte Krankheiten zu vermeiden. Vielmehr steht die allgemeine körperliche Regeneration im Vordergrund. Dann ist eben ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers anzunehmen mit der Folge, dass die Zuwendungen steuerpflichtig werden.

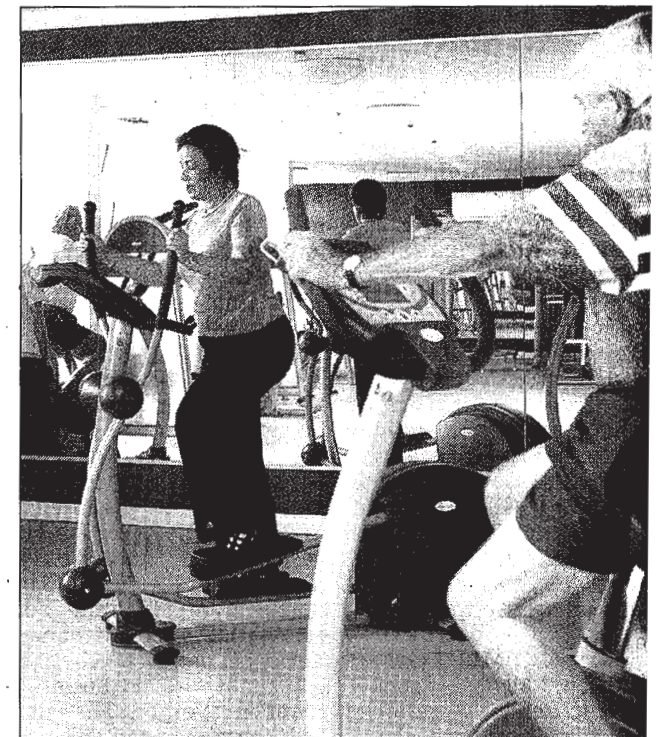
Auch eine wenigstens teilweise Steuerfreiheit hat das Finanzgericht verneint. Seit einiger Zeit gibt es zwar eine neue Tendenz in der Rechtsprechung, Aufwendungen, die teils privater, teils beruflicher Natur sind, aufzuteilen. Eine teilweise Anerkennung soll allerdings dann nicht anzunehmen sein, wenn eine Aufteilung nicht möglich ist. Eine derartige „einheitliche untrennbare Zuwendung“ hat das Finanzgericht hier angenommen. Der Aspekt der Gesundheitsprävention ist nach Auffassung des Gerichts so allgemein gehalten, dass der „betriebsfunktionelle Aspekt in den Hintergrund

tritt. An dieser Beurteilung dürfte sich auch nach der Neuregelung in § 3 Nr. 34 EStG nichts geändert haben.

Dort ist ausdrücklich steuerfrei gestellt die zusätzlich zum normalen Arbeitslohn erbrachte Leistung des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands. Allerdings ist die Steuerfreiheit an die weitere Voraussetzung geknüpft, dass danach die Anforderungen des § 20 und 20 a SGB V erfüllt werden.

Zu den begünstigten Maßnahmen zählen beispielsweise Massagen, Rückengymnastik, Kurse gegen Suchtmittelkonsum oder psychosoziale Belastungen. Fitness-Kurse dürften diese Kriterien nicht erfüllen (Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 23.03.2011, I K 150/09 rkr.).

@ Weitergehende Informationen im Internet unter: www.korte-partner.de
E-Mail: info@korte-partner.de



Hilft das Fitness-Studio tatsächlich gesundheitlich weiter? Eine gar nicht leicht zu beantwortende Frage.

—FOTO: GRE